

In der Periode des Vorfeudalismus dienten die *Kataloge von Bußsätzen* (Compositionensystem) den wirtschaftlich Mächtigeren zur Konzentration der wirtschaftlichen Macht. Sie wurden vornehmlich bei Eigentumsverbrechen angewendet. Sie betrug durchschnittlich 10 bis 15 Schillinge (z. B. für die Entwendung von Schweinen 3 bis 62,5 Schillinge) und waren für die Bauern faktisch eine Vermögenseinziehung (Wert eines Rindes 1 bis 3, eines Pferdes 6 bis 12 Schillinge). Neben diesem Bußensystem bildete sich das System der peinlichen Strafen, zunächst gegen Unfreie (120 Peitschenhiebe, Tötung und Entmannung), später auch gegen Freie heraus. Die peinlichen Strafen wurden allmählich zur entscheidenden Strafe.

Alle peinlichen Strafen konnten grundsätzlich mit Einwilligung des Klägers — bei Todes- und Verstümmelungsstrafen mit zusätzlicher Einwilligung des Richters — durch Zahlung von Geld abgelöst werden. Dagegen wurden die Bußen bei Zahlungsunfähigkeit in der älteren Zeit in Todesstrafen, nachher in Schuldknechtschaft umgewandelt. Die Normen des feudalen Strafrechts drohten häufig für den Fall der Zahlungsunfähigkeit der Brüche subsidiär Verstümmelungsstrafen an.

### **Die Strafrecht normen berücksichtigten vielfach bei der Androhung der Strafe den *Stand des Täters*.**

Das fränkische Strafrecht sah in den Volksrechten als Hauptstrafen Wergeid und Buße vor. Das Wergeid für die Tötung eines Unfreien betrug nach dem salischen Gesetz 20, eines Freien 200, eines Grafen und königlichen Gefolgsmannes 600 (u. U. 1800) Schilling. Der Überfall eines Freien auf einen Freien und eines Römers auf einen Germanen wurde mit 62,5, eines Franken auf einen Römer mit 30, auf einen Freien unter Königsschutz mit 200, auf einen fremden Halbfreien mit 35, auf einen fremden Knecht mit 15 Schilling Buße bedroht. Nach späterem fränkischen Recht wurde die Unzucht (jede außereheliche geschlechtliche Beziehung) eines Freien mit einer Freien oder einer Unfreien mit Buße, eines Knechtes mit einer Freien mit dem Tode und eines Knechtes mit einer Unfreien mit Leibesstrafe verfolgt. Nach späterem mittelalterlichen Strafrecht wurde bei Unzucht in der Regel vom Mann der Abschluß der Heirat oder die Ausstattung gefordert. Der Knecht dagegen wurde wegen Unzucht mit der Tochter oder Schwester seines Herrn enthauptet oder ertränkt. Der Magd wurden wegen Unzucht mit dem Herrensohne die Augen ausgestochen; sie wurde zugleich auf ewig verbannt. Die sogenannte Vermischung zwischen Juden und Christen wurde der Bestialität gleichgestellt und mit Todesstrafe, daneben mit Strafen an Haut und Haar geahndet.